Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (8)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tigt. Die ältern Geschwister des Knaben sind ihrerseits nicht geeignet, dem Bruder die fehlende Führung zu ersetzen. Mit dem Jugendanwalt und dem Begutachter des Knaben kommt nach dem gewonnenen Gesamteindruck auch der Regierungsrat dazu, die sittliche Gefährdung des Kindes zu bejahen. Mit dieser Bejahung ist aber auch der Beschluß, H. M. daheim wegzunehmen und in eine erziehungstüchtigere Umgebung zu versetzen, begründet.

4. Über die Frage, ob die Erziehung in einer Familie oder in einem geeigneten Heim erfolgen solle, befindet der Jugendanwalt auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung nach freiem Ermessen. Wohl steht der Rekursinstanz nach allen Richtungen das Recht der freien Überprüfung und Entscheidung zu. Sie hat aber, auch wenn sie bei der Würdigung der Verhältnisse in Einzelheiten von der Anschauung der Jugendanwaltschaft abweicht, keine Veranlassung, die vom Jugendanwalt angeordnete Maßnahme durch eine andere zu ersetzen, solange jene auf Überlegungen beruht, welche den zu wahrenden Erziehungs- und Fürsorgeinteressen des Kindes gerecht zu werden vermögen. Daß dies hier nicht zutreffe, kann mit Grund nicht gesagt werden. Übrigens ist der Jugendanwalt jederzeit frei, seine Maßnahmen den veränderten Verhältnissen anzupassen (Art. 86 StGB) und er soll es auch dort tun, wo es der Erfüllung der Erziehungsaufgaben angemessen ist. So bleibt auch hier die Möglichkeit der Rückkehr des Knaben zu den Eltern vorbehalten, wenn die veränderten Verhältnisse es ohne Beeinträchtigung des Kindeswohles erlauben.

5. Muß somit der von G. M. erhobene Rekurs gegen den Beschluß des Jugendanwaltes abgewiesen werden, so sind ihm gemäß § 8 VO vom 20. Februar 1945 auch die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Sie werden bestimmt auf total Fr. 30.—. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. November 1950.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

---

13. Armen- und Niederlassungswesen. *Eine staatsrechtliche Beschwerde gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz betreffend Abgrenzung der Unterstützungspflicht zwischen zwei Gemeinwesen kann nicht erhoben werden, weder durch das betroffene Gemeinwesen, noch durch die in Frage stehende Person.*

Gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz (Regierungsrat, Fürsorgedirektion, Verwaltungsgericht), durch welche die Unterstützungspflicht zwischen zwei Gemeinwesen abgegrenzt wird, können weder das betroffene Gemeinwesen noch die in Frage stehende Person die staatsrechtliche Beschwerde (wegen Willkür oder Verletzung der Gemeindeautonomie oder der Eigentumsgarantie) erheben.

Aus den Motiven:

. . . Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts betrifft der Entscheid darüber, ob und in welcher Gemeinde eine Person auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen sei, die am Streit beteiligten Gemeinden nicht gleich Privatpersonen, sondern als öffentlich-rechtliche Verbände, und es sind daher diese Gemeinden grundsätzlich nicht legitimiert, den hierüber ergangenen Entscheid der letzten kantonalen Instanz mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte anzufechten (BGE 70 I 155/56 und zahlreiche seitherige unveröffentlichte Entscheide, angeführt im zuletzt ergangenen Urteil vom 29. Juni 1949 i. S. Einwohnergemeinde R.). Im vorliegenden Falle

besteht kein Anlaß, von diesem Grundsatz abzugehen. Daß die von der Gemeinde W. behauptete Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes aus Gründen des Privatrechts verneint worden ist, vermag die Legitimation der Gemeinde nicht zu begründen. Auch die Autonomie der Gemeinde, ihre Befugnis zur selbständigen Ordnung gemeindeeigener Aufgaben, steht nicht in Frage (angeführtes Urteil i. S. R.).

Gegen Ernst H. liegt keine Verfügung vor, durch die er in seiner Rechtslage betroffen würde. Die dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegende Annahme, er sei gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig, ist ein bloßes Motiv, und gegen ein solches ist die staatsrechtliche Beschwerde nicht gegeben (Kirchhofer, Legitimation, ZSR 55 S. 165, Anmerkung 66; Birchmeier, Handbuch des OG, S. 371/72). (Entscheid des Bundesgerichtes, Staatsrechtliche Kammer, vom 5. September 1950. — Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Bd. 48, Nr. 187.)

D. Verschiedenes

Unterstützung wiedereingebürgerter Schweizerinnen. Aus einem Schreiben der eidgenössischen Polizeiabteilung an die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 19. September 1950:

Auf Ihr Schreiben vom 18. August 1950 in der Unterstützungsangelegenheit der wiedereingebürgerten Schweizerin F. I. gestatten wir uns, Ihnen folgendes zu erwidern:

Die Wiedereinbürgerung von Frau I. erfolgte am 19. Mai 1945. Am 15. März 1946 wurde das Kind G. geboren. Daß dieses Kind bis zur Aberkennungsklage als eheliches Kind betrachtet wurde, ändert nichts daran, daß es nach richterlichem Urteil als außereheliches Kind erklärt wurde. Das Kind G. hat somit bei seiner Geburt am 15. März 1946 als außereheliches Kind einer Schweizerin das Schweizerbürgerrecht erworben.

Zur Frage der Beteiligung an den Spitalkosten für den Knaben G. möchten wir uns wie folgt äußern:

Nach dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 1. März 1922 vergütet der Bund den Kantonen auf ihr Ansuchen hin die Hälfte der ihnen aus der Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen erwachsenden Armenauslagen während eines Zeitraumes von 10 Jahren seit dem Datum der Wiedereinbürgerung, sowie weiterhin die Hälfte derjenigen Auslagen, die nach Ablauf der zehnjährigen Frist noch für die Erziehung eingebürgerter Kinder unter 16 Jahren aufgewendet werden. Es muß angenommen werden, daß es in der Absicht des Bundesrates lag, sämtliche Armenauslagen, die einem Kanton als Folge der Wiedereinbürgerung erwachsen konnten, in die zehnjährige Garantie einzuschließen, um auf diese Weise die Wiedereinbürgerung zu erleichtern. Nach Ablauf der zehnjährigen Frist beschränkt sich die Kostenbeteiligung des Bundes auf miteingebürgerte Kinder unter 16 Jahren.

Die Auslagen, die dem Kanton Bern aus der Spitalbehandlung des Kindes G. I. erwachsen, sind mittelbar eine Folge der Wiedereinbürgerung.

Wir sind daher im Sinne der obigen Ausführungen der Auffassung, daß sich der Bund an den Armenlasten von Kanton und Gemeinde für das Kind G. I. bis zum Ablauf der zehnjährigen Frist, das heißt bis zum 19. Mai 1955, zu beteiligen habe.